

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein „Tischtennis Club Schwarz-Rot Hilsbach 1966 e.V.“ mit Sitz in Sinsheim, Ortsteil Hilsbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennis Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Verhältnismäßigkeit von Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Gründungshistorie und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 2. Februar 1966 gegründet. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern, passiven und Ehrenmitgliedern.

2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die in Hilsbach und Umgebung ihren Wohnsitz hat. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Außerordentliche aktive Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen aber den ordentlichen bzw. passiven Mitgliedern gleichgestellt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
4. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
5. Außerordentliche aktive Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod des Mitglieds
 - b. Austritt aus dem Verein
 - c. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand spätestens zum 30. September schriftlich erklärt werden.
3. Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

 - a. Grobe und wiederholte Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. Schwere Schädigungen des Ansehens und des Vermögens des Vereins
 - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d. Nichtzahlung des Beitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben.

4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Mitglieder von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst mittelbare oder unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur berechtigt, den Verein zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt wird. Eine Einschränkung der Vertretungsmacht nach Außen besteht durch diese Regelung nicht.

§12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§11)
 - b. dem Schriftführer
 - c. dem Kassier
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Jugendwart
2. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Er bleibt bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muß innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet dieselben. Er hat das Hausrecht und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
5. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste, erledigt die schriftlichen Arbeiten und hat über jede Versammlung Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuzeichnen und die Kassenbücher ordnungsgemäß zu führen und in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über den Kassenstand zu geben. Er ist verpflichtet, rückständige Beiträge anzumahnen und bei Erfolglosigkeit dem Vorsitzenden sofort Mitteilung hierüber zu machen.
7. Der gesamte Schriftwechsel ist mindestens drei Jahre vom Schriftführer aufzubewahren. Alle Kassenbelege sind vom Kassier mindestens für fünf Jahre aufzubewahren. Protokolle und Kassenbücher sind ständig aufzubewahren. Bei Rücktritt oder Neubesetzung eines Amtes sind die Unterlagen innerhalb 48 Stunden dem Nachfolger zu übergeben.
8. Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er hat Einteilung und Ablauf des Spielbetriebs zu überwachen, sowie für die Instandhaltung der vereinseigenen Sportgeräte zu sorgen.
9. Der Jugendwart ist für den Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften zuständig und verantwortlich.

§13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden.
2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden oder den vertretungsberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und muss: die Tagesordnung, Ort, Zeitpunkt und Uhrzeit enthalten. Sie kann schriftlich oder über Bekanntmachungsorgane, z.B. Standanzeiger der Stand Sinsheim, erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In

besonderen Fällen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Berichts des Sportwarts und des Jugendwarts
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - g. Änderung der Satzung und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - i. Erlass und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Verein

4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§15 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt.

§16 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder einzusetzen.

§17 Datenschutz im Verein

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§18 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde nach eingehender Erörterung von der Mitgliederversammlung am 19.4.2013 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen ist.

Hilsbach, den 11.5.2019